

Gesetz Nr. 4 vom 05. Jänner 1919
Vollzugsanweisung über das
deutschösterreichische Staatsgebiet
bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und
Ortschaften

Staatsgesetzblatt

für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 5. Jänner 1919

3. Stück

Inhalt: (Nr. 4 und 5.) 4. Vollzugsanweisung über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften. — 5. Erster Nachtrag zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918 gegen die Steuerflucht.

4.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, wird bestimmt:

Das Staatsgebiet Deutschösterreichs umfaßt die Länder:

Österreich unter der Enns,
Österreich ob der Enns,
Salzburg,
Borarlberg,

Steiermark in folgendem Umfange:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke:

Mflenz, Arnfels, Bad Aussee, Birckfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Eibiswald, Eisenerz, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstfeld, Gleisdorf, Graz = Stadt, Graz = Umgebung, Gröbming, Hartberg, Jedning, Judenburg, Kitzbichl, Kirchbach, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mährenberg, Marburg, Mariazell, Mautern, Mürzzuschlag, Murau, Mureck, Neumarkt, Obdach, Oberzeiring, Oberwölz, Pettau, Pöllau, Rottenmann,

St. Gallen, St. Leonhard in W. B., Schladming, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weiz, Wildon;
die Gemeinde Ober-Radkersburg des Gerichtsbezirkes Ober-Radkersburg;
alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Radkersburg außer Plappitzberg.

Kärnten mit Ausnahme der Gemeinde Seeland des Gerichtsbezirkes Eisenkappel und unter Angliederung der Gemeinde Weißenfels aus Krain (Gerichtsbezirk Kronau).

Tirol in folgendem Umfange:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Ampezzo (Hayden), Bozen, Brigen, Brunck, Buchenstein, Enneberg, Fassa, Fügen, Glurns, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck, Kastelruth, Kaltern, Kitzbühel, Klausen, Küffstein, Lana, Landeck, Lienz, Meran, Nauders, Neumarkt, Passer, Rattenberg, Reutte, Ried, Sarnthal, Schlanders, Schwaz, Silz, Sillian, Steinach, Sterzing, Taufers, Telfs, Welsberg, Windischmatrei, Zell am Ziller;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Cavalese: außer Capriana, Rover-Carbonare, Stramentizzo, Bassloriana;

die Gemeinde Proveis des Gerichtsbezirkes Cles;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Fondo: Laurein, St. Felix, Unsere liebe Frau im Walde.

Aus Böhmen folgende Gebietsteile:

Als Deutschböhmen:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Arnau, Aisch, Ausha, Aushig, Bad Königswart, Benfen, Böhmisches Kamnitz, Böhmisches Leipa, Bilin,

Braumau, Brüx, Buchau, Dautsa, Deutschgabel, Duppau, Dux, Eger, Elbogen, Falkenau, Friedland, Gablonz an der Neiße samt Ortschaft Püntschei, weiterer Anteil von der Gemeinde Stührow des Gerichtsbezirkes Eisenbrod, Görtau, Graslitz, Haida, Hainzspach, Hohenelbe, Hostau, Jechwitz, Kaaden, Karbitz, Karlsbad, Katharinaberg, Komotau, Kragau, Kuditz, Marienbad, Marschendorf, Mies, Neudorf, Neustadt a. d. L., Oberleutensdorf, Petschau, Pstraumberg, Plan, Platten, Podersam, Preßnitz, Reichenberg samt den Ortschaften Bösching und Zilowei der Gemeinde Bösching des Gerichtsbezirkes Turnau, Rochlitz a. d. Z., Ronsperg, Rumburg, Saaz, Schaplar, Schludena, Sebastiansberg, St. Joachimsthal, Tachau, Tannwald, Tepl, Teplitz-Schönau, Tetschen, Trautenau, Warnsdorf, Wegstädtel, Weipert, Wefelsdorf, Weiseritz, Wildstein, Zwickau;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bischofteinitz: Bischofteinitz, Blijowa, Czarlowitz, Dobrowa, Großmadowa, Hochsemlowitz, Horschau, Krakau, Raschowitz, Reßhals, Witzkau, Wogolzen, Rutowa, Stahoschitz, Nemlowitz, Obermedelzen, Birk, Pohowitz, Raschnitz, Semeschnitz, Trebnitz, Wassertrompeten, Weßbrowa, Weßrowa, Worowitz, Wostirichen, Zetschowitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Dobrzán, außer Elhotten, Lihn, Neudorf;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Jaroměř: Grabshüh, Hermanitz, Kleinbock, Littisch, Probe, Salmá, Schlotten, Westek und die Ortschaft Bilaun der Gemeinde Caslawet;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Königinnof an der Elbe: Altenbuch-Döbernei, Dubenez, Grablitz, Großbock, Güntersdorf, Haab, Raschow, Regelsdorf, Mladern, Königreich I, Königreich II, Kofen, Komar, Kufus, Leuten, Liebthal, Niedermans, Niedervölsdorf, Obervölsdorf, Prohrub, Neunzahn, Rettendorf, Schurz Dorf, Schurz Markt, Sibojed, Silwarlent, Söberle, Stangendorf, Stern, Wihnan, Ziesnitz, ferner die Ortschaften Remaus und Stüchhäuser der Gemeinde Königreich III;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Leitmeritz außer Bauschowitz, Böhmisches Kopitz, Benian, Deutsch Kopitz, Drabschitz, Erdly, Reblitz, Poděapfel, Theresienstadt;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Lobositz außer Chodolitz, Chraftian, Maschkowitz, Zetschan, Kolloletsch, Opolau, Podjeditz, Schöppenthal, Semisch, Starcey, Trebnitz, Tribitz, Trzemschitz, Weßtschan;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Manetin: Derunklau, Eijotin, Deutsch Doubrawitz, Hurlau, Kotantschen, Krasch, Lukowa, Mösing, Netscherin, Potok, Preitenstein, Rabenstein, Radtschin, Ratka, Willtschau, Wirschin, Wisočan, Zahradka, Zwolln, ferner Hluboka ohne Kales und Boitlos;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neupaka: Großborowitz, Nedar, Stupna, Widach;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Nemes außer Zetten und der Ortschaft Sobaken der Gemeinde Kessel;

die Gemeinde Littitz des Gerichtsbezirkes Pilsen;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Postelberg außer Zmling;

die Gemeinde Weßlau und die Ortschaft Swojetin der Gemeinde Swojetin des Gerichtsbezirkes Rakonitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Staab außer Kürschan;

die Gemeinde Huttendorf des Gerichtsbezirkes Starckenbach;

die Gemeinden Haselbach, Lannawa, Wassersuppen, die Ortschaft Nimvurgut der Gemeinde Postitzkau und die Ortschaft Nepomut der Gemeinde Klentsch des Gerichtsbezirkes Taus;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Tuschau außer Malestz;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Weißwasser: Jesowai, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederroßitai, Rosabl, Oberroßitai, Wisla und die Ortschaft Wazacka der Gemeinde Weißwasser.

Als mit Oberösterreich zu vereinigendes Verwaltungsgebiet:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Hartmanitz, Hohenfurth, Oberplan, Wallern;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bergreichenstein außer Damitsch, Malec, Otruzno, Pohorsko, Schimauau, Sobeschnitz, Stachau, Straßschin und Nerbitz, letztere jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Josum;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Badweis: Roschowitz, Sabor;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Grazen außer Julienhain;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Kalsching außer Berlau, Neudorf und der Ortschaft Oberneudorf der Gemeinde Johannessthal;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Kaplitz außer Duße, Großsporeschin, Demau und der Ortschaft Meingallen der Gemeinde Ottenschlag;

die Gemeinde Gesen und die Ortschaften Hinkowitz, Mladotitz und Nemütz der Gemeinde Birka des Gerichtsbezirkes Mattau;

die Gemeinden Großdrossen, Höriz, Hofschlowitz, Kirchschlag, Kladen, Kruman, Lagau, Lobtsching, Malttschitz, Pohlen, Priethal, Saborich, Schöbersdorf, Deutschmannsdorf, Tritesch, Tweras, Wetterern, Zippendorf und die Ortschaften Rabtschowitz und Zahradka der Gemeinde Wukowitz des Gerichtsbezirkes Kruman;

die Gemeinden Bowitz, Kollowitz, Ober-
großschun des Gerichtsbezirkes Netolitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neuern
außer der Ortschaft Böhmisches Hammer der Ge-
meinde Holletitz;

die Gemeinden Donau, Friedrichsthal, Hirschan,
Kaltenbrunn, Maxberg, Neumarkt, Schneiderhof,
Springenberg, Viertel und die Ortschaft Silberberg
der Gemeinde Puzeried des Gerichtsbezirkes Neu-
gödein;

die Gemeinden Brenntenberg, Christelschlag,
Chrobold, Frauenthal, Oberhaid, Oberablat, Ober-
schlag, Pfefferichschlag, Prachatz, Repejschin, Kohn,
Sablat, Schreinettschlag, Wolletschlag und die Ort-
schaften Pristlop und Zaborz der Gemeinde Zaborz
des Gerichtsbezirkes Prachatz;

die Gemeinden Abrechtsried, Langendorf,
Swina und die Ortschaften Mochau und Unter-
teschau der Gemeinde Gaberle, Unterkochet der Ge-
meinde Petrowitz, Rof der Gemeinde Podmos,
Brabschow und Zalusch der Gemeinde Schütten-
hofen des Gerichtsbezirkes Schüttenhofen;

die Gemeinde Haid und die Ortschaften
Schwalfhof, Glasera, Neudorf der Gemeinde Neu-
dorf, Georgental der Gemeinde Těšchin des Ge-
richtsbezirkes Schweinitz;

die Gemeinden Brennet, Bollmau und die
Ortschaften Kofstätt, Pelechen und Philippsberg
der Gemeinde Tilmitschau des Gerichtsbezirkes
Taus;

die Gemeinden Außergesüß, Buchwald,
Fürstenhut, Ganjan, Kaltenbach, Klösterle, Korf-
hütten, Kufschwarda, Landstraßen, Reugebäu, Ober-
moldau, Rabitz, Winterberg des Gerichtsbezirkes
Winterberg.

Als mit Niederösterreich zu vereinigendes
Verwaltungsgebiet:

Alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neu-
bistritz;

die Gemeinden Blauenschlag, Brunn, Buchen,
Deutschmoliken, Diebling, Gatterschlag, Großrammer-
schlag, Heinrichschlag, Hofersschlag, Kleinradeinles,
Kleinrammersschlag, Köpferichschlag, Motten, Nutta-
schlag, Neudek, Niederbaumgarten, Niedermühl,
Oberbaumgarten, Obermühl, Ottersschlag, Rieger-
schlag, Ruttenschlag, Tiefschlag, Ulrichschlag,
Wenkerschlag des Gerichtsbezirkes Neuhaus.

Aus den Ländern Schlesien, Mähren und
Böhmen folgende Gebietsteile als Sudetenland:

Von Schlesien:

die Stadtgemeinde Troppau;

alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Bennisch,
Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hohenplog,

Jägerndorf, Jauernig, Odrau, Obersdorf, Weidenau,
Wärbenthal, Zuckmantel;

die Gemeinden Stiebzig, Wollmersdorf (ohne
die Ortschaft Janowitz) des Gerichtsbezirkes Königs-
berg;

die Gemeinden Dirschowitz, Dorstieschen,
Farkowitz, Katharein, Kreuzendorf, Lippin, Lodnitz,
Mladetzko, Neplachowitz, Sterchowitz, Sawrowitz,
Wlastowitz des Gerichtsbezirkes Troppau;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wüststadt
außer Briesau, Dittersdorf, Zantsch, der Ortschaft
Böhmisches Markersdorf der Gemeinde Markersdorf
und Walddolbersdorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Wüststadt die Ge-
meinden:

Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Groß
Obersdorf, Tyrn, Wüststadt.

Von Mähren:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke:

Fulnek, Hof, Mährisch Altstadt, Römerstadt,
Stadt Liebau, Wiesenberg, Zwittau.

Aus dem Gerichtsbezirk Littau die Ortschaft
Neuschloß der Gemeinde Lautsch.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Neustadt
alle Gemeinden außer Lepinke und Pissendorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Schönberg
die Gemeinden:

Bente, Bladensdorf, Blasche, Brattersdorf,
Deutschliebau, Frankstadt, Geppersdorf, Goldenfluß,
Grumberg, Halbseit, Hermesdorf, Hohenfluß, Liebes-
dorf, Mährisch Schönberg, Niedereisenberg, Nieder-
ullischen, Nikles, Oberullischen, Rabeneisen, Rabers-
dorf, Reigersdorf, Reitendorf, Schimischl, Weiters-
dorf, Wenzelsdorf, Wiesen und die Ortschaften
Königsgrund (samt Johrusdorf) und Plösch der
Gemeinde Schönbrunn.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Weißkirchen
die Gemeinden:

Bodenstadt, Bösten, Daub, Fünzighuben,
Gaisdorf, Hermitz, Kunzendorf, Lindenau, Litschel,
Lutschitz, Mittelwald, Neudek, Pohl, Poschkau,
Schmiedsau.

Aus dem Gerichtsbezirk Mügglitz die Ge-
meinden:

Altmoletzin, Allerheiligen, Augezd, Chirles,
Chrißes, Großpödel, Kaltenlautsch, Kremetschan,
Kwittein, Leyen, Libein, Mährisch Auffee, Mora-
mican, Müglitz, Müräu, Neumoletzin, Ohres, Rippau,
Schützendorf, Schwägersdorf, Schweine, Steimmey,
Tritschin, Wolledorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Olmütz die Gemeinden:

Epperswagen, Großwasser, Habicht, Haslicht,
Hembol, Kirckowitz, Bohorsch, Posluchau, Westa.

Aus dem Gerichtsbezirk Schildberg die Gemeinden:

Bukowitz, Friesedorf, Friezshof, Herauz, Lenzhof, Mährisch Karlsdorf, Mährisch Rothwasser, Schildberg, Schönau, Schönwald, Weißwasser.

Aus dem Gerichtsbezirk Sternberg alle Gemeinden außer Böhmisches Haus, Boniowitz, Gnoitz, Jägersfeld, Laschtian, Libusch, Sternau, Stefanau, Strukowitz, Jerotein.

Aus dem Gerichtsbezirk Freiberg die Gemeinden:

Engelswald (ohne die Ortschaft Litten), Gurtendorf, Neuhübel, Partschendorf, Sedlnitz, Sirkowitz und die Ortschaft Rosenthal der Gemeinde Großpeterswald.

Aus dem Gerichtsbezirk Gewitsch die Gemeinden:

Dörfles, Hinterehrnsdorf, Kornitz, Schlettau, Selsen.

Aus dem Gerichtsbezirk Hohenstadt die Gemeinden:

Budigsdorf, Heinzhof, Kleinjestreby, Kolloredo, Lufsdorf, Nebes, Pobuttich, Kohle, Rudolfsthal, Steine, Tattenitz, Unterheinzendorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Leipnitz die Gemeinden:

Koslau, Prussinowitz, Schlod.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Trübau alle Gemeinden außer Alt Türrau, Bodelsdorf, Lohsen, Markt Türrau, Petruska, Pittschendorf, Urruz.

Aus dem Gerichtsbezirk Neutitschein die Gemeinden:

Blattendorf, Blauendorf, Deutsch Jasnik, Grafendorf, Großpetersdorf, Halbendorf, Kunewald, Hausdorf, Neutitschein, Schönau, Seitendorf, Senstleben, Söhle.

Von Böhmen:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Grulich, Rokitsnitz.

Aus dem Gerichtsbezirk Senftenberg:

die Ortschaft Eihal der Gemeinde Klösterle.

Aus dem Gerichtsbezirk Neustadt an der Mettau die Gemeinden:

Deschney, Gießhübel, Maßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Dpočno:

die Ortschaft Michoway der Gemeinde Lom.

Aus dem Gerichtsbezirk Reichenau an der Snejna:

die Ortschaften Nemanitz und Witschinez der Gemeinde Rehberg.

Aus dem Gerichtsbezirk Landskron alle Gemeinden außer Böhmisches Rothwasser, Herbetitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Niedersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Wilbenschwert die Gemeinden:

Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier.

Aus dem Gerichtsbezirk Leitomischl die Gemeinden:

Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hoppendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Kefelsdorf, Lauerbach (ohne die Ortschaft Reudorf), Misl, Schirmdorf, Strofete, Überdörfel.

Aus dem Gerichtsbezirk Policka die Gemeinden:

Böhmisches Rothmühl, Böhmisches Wiesen, Bohnan, Brunnitz, Deutsch Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schöndranau (ohne die Ortschaft Hammergrund).

Als Kreis Deutschböhmen:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Joslowitz, Mikoltsburg, Porlitz, Blabings;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Traun außer Hüslowitz, Böttau, Wisklein, Zblowitz;

die Gemeinden Auspitz, Großtenrowitz, Gurdau, Neumühl, Poppitz, Brittlach, Saiz, Tracht des Gerichtsbezirkes Auspitz;

die Gemeinde Urbantsch des Gerichtsbezirkes Datschitz;

die Gemeinden Dantschowitz, Dötschen, Fratting, Frauendorf, Hafnerluden, Kurlupp, Lospitz, Neuspitz, Plospitz, Qualkowitz, Ranzeru, Tiefenbach, Ungarisch, Wispitz, Zoppanz des Gerichtsbezirkes Jamowitz;

die Gemeinden Lundenburg und Lundenburg Israelitengemeinde des Gerichtsbezirkes Lundenburg;

die Gemeinden Aschmeritz, Babitz, Chlubitz, Damitz, Grubschitz, Hofterlitz, Jeritz, Kaschnitzfeld, Kleinseelowitz, Kodau, Lidmeritz, Miskitz, Miskitz Israelitengemeinde, Nispitz, Stalitz, Sochert, Zullnitz, Wolframitz des Gerichtsbezirkes Mährisch Kromau;

die Gemeinden Laaz und Woikowitz des Gerichtsbezirkes Seelowitz;

die Gemeinden Mtschallersdorf, Baumöhl, Bonitz, Borotitz, Deutsch Konitz, Dörflich, Edelspitz, Eßfleke, Frainersdorf, Gaiwitz, Gerstenfeld, Gnadersdorf, Großkowitz, Gurwitz, Hermannsdorf, Hddnitz, Kaidling, Kallendorf, Kleintajar, Kleintefwitz, Lechwitz, Mannsberg, Mühlstraun, Naschetitz, Neuschallers-

dorf, Oblas, Panditz, Pöltzenberg, Poppitz, Pratsch, Prohmeritz, Pumlitz, Raufenbruck, Schafwitz, Schattau, Selkeitz, Tafwitz, Tefwitz an der Wiese, Töstitz, Urban, Wainitz, Znaim, Zuderhandl des Gerichtsbezirkes Znaim.

Als Einschlaggebiete:

die Sprachinsel Brünn, und zwar:

die Stadtgemeinde Brünn und die Gemeinden Czernowitz, Kunrowitz, Mödritz, Morbes, Rennowitz, Obergerspitz, Priesenitz, Schöllschitz, Steinmühle und Untergerspitz des Gerichtsbezirkes Brünn;

die Sprachinsel Jglan, und zwar:

die Stadtgemeinde Jglan, aus dem Gerichtsbezirk Deutschbrod, die Gemeinden Fridenau, Hochtann, Langendorf, Pattersdorf;

aus dem Gerichtsbezirk Pilgram die Ortschaft Besenhof (Wöstenhof) der Ortsgemeinde Cejl;

aus dem Gerichtsbezirk Stecken alle Gemeinden außer Ortschaft Luckau, Steindorf;

aus dem Gerichtsbezirk Jglan die Gemeinden Birnbannhof, Dürre, Goffan, Handelsdorf, Hochdorf, Holzmühl, Hoßau, Lutschen, Risching, Mitteldorf, Neustift bei Jglan, Otten, Piskau, Poppitz, Porenz, Ranzern, Roschitz, Sollowitz, Stannern, Willens, Wolframs, Zeisan;

die Stadtgemeinde Olmütz und die Gemeinden Giezhübel, Högendorf bei Olmütz (früher Powel), Rebotein, Redweis, Neretein, Neugasse, Neustift, Rimlau, Salzergut und Schnobolin des Gerichtsbezirkes Olmütz.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Remier m. p.

Der Staatsnotar:

Splwester m. p.

5.

Erster Nachtrag vom 3. Jänner 1919 zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, wird verordnet wie folgt:

I. Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr.

Artikel 1.

Zur Überwachung des Verkehrs mit Zahlungsmitteln und Wertpapieren der im § 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, bezeichneten Art wird in Wien eine Amtsstelle errichtet (Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr).

Artikel 2.

(1) Die Geschäfte dieser Amtsstelle werden unter der Leitung des Postsparkassenamtes von einer Kommission versehen, welche aus je einem Vertreter des Postsparkassenamtes und der Finanzverwaltung sowie einem Fachmann des Devisengeschäftes gebildet wird. Der Kommission wird ein Vertreter der gemäß § 15 des Steuerfluchtgesetzes zur Vermittlung befugten Bankinstitute mit beratender Stimme beigezogen. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter bestellt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter des Postsparkassenamtes, eventuell sein Stellvertreter. Der Vertreter des Postsparkassenamtes wird vom Gouverneur dieses Amtes, die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Staatssekretär der Finanzen bestellt.

(2) Die Kommissionsmitglieder, welche nicht Staatsbeamte sind, sowie der Vertreter der oben genannten Bankinstitute haben in die Hand des Kommissionsleiters Amtsverschwiegenheit zu geloben.

Artikel 3.

Der Amtsstelle obliegt

1. die Beaufsichtigung jener Geschäfte, welche gemäß § 15 des Steuerfluchtgesetzes nur durch Vermittlung der vom Staatssekretär der Finanzen bezeichneten Bankinstitute durchgeführt werden dürfen;
2. die ausnahmsweise Bewilligung zur Durchführung solcher Geschäfte seitens anderer Anstalten oder Personen, die Festsetzung der Durchführungsmodalitäten sowie die Beaufsichtigung der Durchführung in solchen Fällen;
3. die Entgegennahme der für die Steuerbehörden bestimmten Ausfertigungen der Parteien-erklärungen (§ 16);
4. die allfällige Erteilung der Bewilligung namens der Steuerbehörde (§ 16, Absatz 2) in Fällen des Verdachtes einer Verletzung des § 14;
5. die Gewährung von Ausnahmen nach den Weisungen des Staatssekretärs der Finanzen;
6. die Erteilung von Auskünften.

Artikel 4.

Die Amtsstelle ist befugt, in Steuerbemessungsakten Einsicht zu nehmen oder die Akten zum Amtsgebrauche zu entleihen.

Staatsgebiet

Nach der **Drei-Elemente-Lehre** ist der Staat ein soziales Gebilde, dessen konstituierende Merkmale ein von Grenzen umgebenes Territorium (Staatsgebiet), eine darauf als Kernbevölkerung ansässige Gruppe von Menschen (Staatsvolk) sowie eine auf diesem Gebiet herrschende Staatsordnung kennzeichnen.

Das **Staatsgebiet** oder **Staatsterritorium** ist der territoriale Bereich, den der Staat dauerhaft und geordnet beherrscht und wo er über eine für dieses Gebiet geltende Verwaltungs- und Rechtsordnung verfügt, die unter anderem die Rechtmäßigkeit und damit die Legitimität der staatlichen Gewaltenordnung (*Legislative, Judikative, Exekutive*) für die in ihm lebenden Menschen (*Personen, Bürger, Personal*) herstellt. Dadurch wird in einem Rechtsstaat weitestgehend für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gesorgt.

Nach diesem Maßstab betrachten wir die Verfassung die für Deutschland im Deutschen Reich gilt und nachfolgend im Vergleich dazu das Grundgesetz für die BRD, die DDR-Verfassung und die Weimarer Verfassung.

Das Bundesgebiet, festgeschrieben in der Verfassung des wahren Deutschen Reiches

Artikel 1

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

bis zum 31.08.1990 gab es den Artikel 23 alte Fassung

Artikel 23. *Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.*

Zusatzbemerkung: Es geht nur um Länder und nicht um Freistaaten, Bundesstaaten oder Bundesglieder. Groß-Berlin ist der Begriff, welchen die Weimarer-Republik für die

Nazis erschufen. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden gab es vorher noch nicht einmal als Land, Provinz oder Bezirk.

Durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 wurde der Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- “Art. 23. (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.*
- (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.*
- (3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.*
- (4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.*
- (5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.*
- (6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.*
- (7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.”*

Durch Gesetz vom 28. August 2006 erhielt der Art. 23 Abs. 6 Satz 1 mit Wirkung vom 1. September 2006 folgende Fassung:

“Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.”

Zusatzbemerkung: Seit dem 21. Dezember 1992 ist die BRD eindeutig nur noch das Wirtschaftsgebiet der EU. Jeder Kritiker der BRD, der das Grundgesetz als seine Rechtsgrundlage verwendet, legitimiert die EU und aktiviert automatisch das Versailler Diktat, da Artikel 139 GG noch immer in Kraft ist. Folgernd daraus ist zu verstehen, daß jeder Deutsche keinerlei Recht auf Recht, auf Eigentum und auf Heimat hat. Dies wird unmißverständlich damit bestätigt, daß jeder Einwohner in dem Vereinigten

Wirtschaftsgebiet einen Personalausweis im Besitz haben muß.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

Art. 1. *Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.*

Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.

*Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt.
Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.*

Zusatzbemerkung: Was versteht man als Deutschland? Welche deutschen Länder sind gemeint, wenn es in der DDR keine Länder gab? Warum auf einmal Republik? Welches deutsche Volk in seiner Gesamtheit ist gemeint? Wie können Länder etwas entscheiden, wenn es keine Länder gibt? Was meint man mit eine deutsche Staatsangehörigkeit, gibt es eventuell mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten?

Weimarer Reichsverfassung

Stand 11. August 1919

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Zusatzbemerkung: Noch am 10.08.1919 war es der Nationalstaat Deutschland im Deutschen Reich mit seinen Bundesstaaten! Eine Republik ist kein Nationalstaat in dem es Bundesstaaten geben kann, darum wurden Länder daraus gemacht. *Was versteht man als deutsche Länder? Was meint man mit andere Gebiete? Was will man mit dem Selbstbestimmungsrecht aussagen?*

Keine der zwei ehemals verwendeten Verfassungen und das Grundgesetz kann das Staatsgebiet so genau beschreiben wie Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reiches, also eine Verfassung die zu keiner Zeit außer Kraft gesetzt wurde. Hinzu kommt, daß diese Verfassung durch die beiden Verfassungsorgane Bundesrath und Reichstag beschlossen und in Kraft gesetzt wurden, während die Weimarer- und DDR-Verfassung sowie das Grundgesetz nur von

fremdgesteuerten Verwaltungen erschaffen und oktroyiert wurden.

Am 29. Mai 2008 beschlossen 21 Statusdeutsche unter der Führung von Erhard Lorenz und im Sinne der Erfreiung Deutschlands, im Gegensatz zu allen damaligen Bewegungen oder kommissarischen Reichsregierungen, daß nur die Verfassung 1871 die richtige Verfassung ist und daß mit der Wiederbelebung des Bundesrathes (der damals tatsächliche Souverän) das Deutsche Volk wieder in der Lage sein wird, das Deutsche Reich völkerrechtlich und staatsrechtlich handlungsfähig einzurichten. Nach diesem Beschluß wurde jede Maßnahme, jeder Beschluß, jedes Gesetz und jedes Dokument gemäß den wahren Gesetzen des Deutschen Reichs, letzter Änderungsstand 28. Oktober 1918, legitimiert oder in Kraft gesetzt.

Zum 18. April 2018 waren die Vorbereitungen für die wahre Wiedervereinigung "Deutschland als Ganzes" abgeschlossen. Nun muß das Deutsche Volk handeln!

Herausgegeben vom [Bundespräsidium](#) am 21. Dezember 2018

Und wie komme ich nun an die mir zustehende Reichs- und Staatsangehörigkeit?

1. Studiere die [13 Schritte](#) solange, bis Du diese zweifelsfrei verstanden hast;
2. Du vertraust uns und besorgst Dir Dokumente, wie diese nur von der [Deutschen Reichsdruckerei](#) erstellt werden, damit Du im Besitz eines Dokumentes bist, das unter dem Hoheitsrecht [Deines Heimatstaates](#) herausgegeben wird;
3. Mit Erhalt meines Reichsdokumentes bin ich gemäß [Personenstandsgesetz](#) des wahren Deutschlands im [Personenstandsregister](#) registriert und bin endlich [Reichs- und Staatsangehöriger](#). Ab diesem Zeitpunkt stehen mir wieder Rechte zu, die einem Geschädigten zustehen;
4. Bevor ich mich mit dem "System" auseinandersetze, studiere ich die [Gesetze des Deutschen Reiches](#), denn diese gehen den Landesgesetzen (darunter fällt auch die BRD) vor, siehe [Artikel 2 der Reichsverfassung](#).
5. Benötige ich juristische Hilfe oder eine Beratung, dann wende ich mich an ein [Volks-Büro](#) oder an die Reichsanwaltschaft unter zentrale@reichsanwalt.de

[RGI-1106011-Nr07-Gesetz-Neuaufbau-des-Deutschen-Reiches](#)

Gesetz über den Neuaufbau des Bundesgebietes und des Deutschen Reiches

gegeben am 01. Juni 2011, im Namen des Deutschen Reiches

Nr. 07

Die letzten Jahrzehnte der Besatzungszeit durch Alliierte Mächte haben bewiesen, daß das Deutsche Volk im Volks- und Heimatstaat Deutschland über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer Einheit, gemäß dem ewigen Bunde aus der Reichsverfassung, verschmolzen ist.

Artikel 1

Alle Volksvertretungen der Länder bzw. Freistaaten auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches zum Stand 31. Juli 1914 werden aufgehoben. Das [Staats-Volksschutzgesetz Nr. 05 vom 01. Dezember 2009 \(RGBl. 0912002\)](#) findet seine Anwendung.

Artikel 2

(1) Alle Hoheitsrechte der bisherigen Freistaaten bzw. Länder und auch der Bundesstaaten gehen auf das Deutsche Reich über. Die Haftung aus bisherigen Handlungen bleiben ausnahmslos beim Verursacher.

(2) Alle Landesregierungen, Körperschaften, Behörden, Ämter und Einrichtungen, diejenigen Verbände und Vereine, die sich auch in die Selbstverwaltung begeben haben, aber auch diejenigen Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland oder der Freistaaten, die sich im Auslande befinden, unterstehen dem neuen Reichspräsidium, dies beinhaltet auch die Gesamtheit der Legislative, Exekutive und Judikative.

Artikel 3

Es gilt im gesamten Umfang dieses Gesetztes das [Übergangsgesetz Nr. 07 vom 23. Mai 2010 \(RGBl 1005232\)](#).

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1106011-Nr07-Gesetz-Neuaufbau-des-Deutschen-Reiches" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1106011-Nr07-Gesetz-Neuaufbau-des-Deutschen-Reiches"](#)

RGBl-1002281-Nr2-BRD-kein-Schutzgebiet

Gesetz über die Angelegenheiten "Bundesrepublik Deutschland" auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches

gegeben am 28. Februar 2010, im Namen des Deutschen Reiches

Nr. 02

Die Bundesrepublik Deutschland, alte Fassung und alle nachfolgenden Fassungen, werden als Schutzgebiet im gesamten Umfang der Reichsgesetzgebung und der Reichsordnung (Stand: 28.10.1918) ausgeschlossen.

Dieses Gesetz gilt rückwirkend bis zum 23. Mai 1949 und tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1002281-Nr2-BRD-kein-Schutzgebiet" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1002281-Nr2-BRD-kein-Schutzgebiet"](#)